einem gesellschaftsgemäßen Verhalten erfordert, daß ihr Vollzug ZU der damit verbundene Umerziehungsprözeß planmäßig und Störungen dieser Planmäßigkeit wirken sich nicht zuletzt verlaufen. Umerziehungsprozeß des Täters selbst aus. Dabei ist aber bei den und humanistischen Formen unseres Strafvollzugs (vgl. modernen auch §§ 15 ff. SVWG, §§ 26 ff. SVWG) die Gefahr vorhanden, daß uneinsichtige Strafgefangene die humanen Formen des Strafvollzugs stehen und evtl. Möglichkeiten dazu ausnützen. um sich der Verwirklichung der Strafen durch Flucht zu entziehen. § 237 soll dem Vorund eine ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzugs gewährleisten.

2. Täter kann nur sein, wer zu einer Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74, 75) rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Untersuchungsgefangene wird vom Tatbestand nicht erfaßt.

Voraussetzung ist weiter, daß er die Strafe bereits angetreten hat und daß er entweder aus der Strafvollzugseinrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung (z. B. beim Arbeitseinsatz oder beim Transport) .flieht. Dadurch muß der Vollzug der gerichtlich angeordneten Strafe mit Freiheitsentzug verhindert werden. § 237 ist z. B. nicht erfüllt, wenn ein Strafgefangener aus der Haftanstalt entweicht, um am Arbeitseinsatz der übrigen Häftlinge teilzunehmen, von dem er wegen eines Disziplinarvergehens zeitweilig ausgeschlossen wurde.

- 3. Der Versuch begründet keine str. Verantw. Wer einem Verurteilten beim Entweichen hilft (auch evtl, der Mitgefangene), ist nach § 235 strafrechtlich verantwortlich.
- 4. Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, von strafrechtlichen Maßnahmen abzusehen, wenn sich der Täter nach der Flucht freiwillig wieder stellt. In der Regel wird diese Bestimmung dann anzuwenden sein, wenn er sich zu einem Zeitpunkt stellt, wo noch keine umfangreichen Maßnahmen zu seiner Wiederergreifung eingeleitet wurden und die Tätigkeit der Organe des Strafvollzugs noch nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist.

§ 238

Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung oder eines Tätigkeitsverbots

(1) Wer böswillig sich einer durch das Gericht ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung entzieht oder Erziehungsund Kontrollmaßnahmen nach den §§ 47, 48 verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.